

Merkblatt „Urheberrecht / GEMA-Tarife 2013“

Änderungen und Hinweise zu den GEMA-Tarifen ab 01.01.2013

(Stand: 14.2.2013)

Wie bereits mitgeteilt, ist es der Bundesvereinigung der Musikveranstalter nach einem beispiellosen Verhandlungsmarathon mit der GEMA gelungen, die von der GEMA beabsichtigte Tarifreform für das Jahr 2013 auszusetzen, Planungssicherheit für die Musikveranstalter zu erzielen und eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2013 zu vereinbaren. Diese Übergangsregelung sieht u.a. folgende Vereinbarungen ab dem 01.01.2013 vor:

1. Tarifierhöhung I

- Die Tarife MU-III 1aaa sowie MU-III 8 (Tonträgerwiedergabe / Hintergrundmusik in Gaststätten sowie im Einzelhandel)
- Die Tarife R, FS und BT (Radio, Fernsehen und Bildtonträger)
- Die Tarife WR-S1 und VR-WI (Hotelweisersendung und Hintergrundmusik auf Internetseiten)

erhöhen sich um 2,2 %.

2. Tarifierhöhung II

- Die Veranstaltungstarife mit Livemusik und/oder Tonträgermusik u.a. in Gaststätten, Hotels, Musikkneipen, Clubs/Discotheken, Straßenfeste, Varietébetrieben etc. (U-VK, U-K, U-T, U, U-ST, WR-VR B1, VK I, M-U I, M-U III 1b, M-U III 1c, WR-N)

erhöhen sich um 5 %.

3. Tarifierhöhung III

- Der Discothekentarif M-U III 1c **erhöht sich ab 01.04.2013 zusätzlich um weitere 10 %.**

4. Vervielfältigungszuschläge

- Die GEMA-Vervielfältigungszuschläge in Höhe von 50 % (bzw. 30% für Discotheken) werden ab dem 01.04.2013 modifiziert. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter verhandelt derzeit mit der GEMA einen neuen Tarif, der sich aber vorrangig an DJs richtet. Für viele Veranstalter, insbesondere für Clubs und Discotheken, dürfte es hierdurch zu spürbaren Entlastungen kommen.

- Mit der GVL, die einen Vervielfältigungszuschlag in Höhe von 10% (bzw. 8 % für Discotheken) erhebt, werden derzeit Verhandlungen bezüglich einer Lösung ebenfalls ab 01.04.2013 geführt.

5. Musikfolgelisten bei Livemusik

- Bei Nichteinreichung von Musikfolgelisten bei der Wiedergabe von Livemusik wird die GEMA 50% des gewährten Gesamtvertragsnachlasses/Verbandsnachlasses vom Veranstalter zurück fordern!
- Jedem Veranstalter ist daher dringend zu empfehlen, der gesetzlich vorgeschriebenen Einreichung von Musikfolgelisten nachzukommen.
- Die GEMA stellt entsprechende Vordrucke unter www.gema.de (Musiknutzer / Formularsuche / Suchstichwort „Musikfolge“) zur Verfügung.

6. Konzertveranstaltungen

- Zur Klarstellung wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass Konzerte der Unterhaltungsmusik nach den Vergütungssätzen U-K berechnet werden.
- Konzerte sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht.
- Unter diesen Voraussetzungen sind ggf. **keine Konzerte** im Sinne des Tarifs U-K z.B.: Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit Tanz, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, sog. Kohlfahrten, Live-Musik auf Stadtfesten, generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielt. Diese Veranstaltungen werden wie bisher nach den Tarifen U-VK, M-U, U-St etc. abgerechnet.

Hinweis zur GEMA-Tarifreform:

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, führt die Bundesvereinigung der Musikveranstalter gegen die GEMA ein gerichtliches Verfahren über die GEMA-Tarifreform. Die Entscheidung der 1. Instanz, der urheberrechtlichen Schiedsstelle, ist im Frühjahr 2013 zu erwarten.

Nach Vorliegen dieser Entscheidung wird die Bundesvereinigung der Musikveranstalter versuchen mit der GEMA im Verhandlungswege eine einvernehmliche Lösung für die Zeit ab dem 01.01.2014 zu erzielen. Sollte dies nicht zu vertretbaren Bedingungen möglich sein, muss sicherlich das Gerichtsverfahren (OLG München, BGH) fortgesetzt werden.

Seien Sie versichert, dass sich die Bundesvereinigung der Musikveranstalter auch weiterhin mit allen Kräften dafür einsetzen wird, dass die Musikknutzung in Deutschland bezahlbar bleibt!